

Mustervertrag für die Gründung einer Gemeinschaftspraxis

Zwischen den Tierärzten

Dr./Dres.

(Inhaber der Einzel-/Gemeinschaftspraxis in)

und

Dr./Dres.

(Praxisassistent / Inhaber der Einzel-/Gemeinschaftspraxis in)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Zusammenschluss und Zweck

1. Die benannten Tierärzte, im Folgenden auch als „Vertragspartner“ oder als „Partner“ bezeichnet, schließen sich zur gemeinsamen Ausübung des tierärztlichen Berufes zusammen und gründen eine Gemeinschaftspraxis.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist die jederzeitige Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung des Praxisgebietes, eine Spezialisierung der Vertragspartner auf einzelnen Praxisgebieten, eine ausgewogene Verteilung der anfallenden Arbeiten auf die Partner und Sicherung der erforderlichen Freizeit für Erholung, Urlaub und Fortbildung für jeden Vertragspartner. Zur Spezialisierung wird vereinbart:
3. Die Abgabe von Arzneimitteln und deren Einkauf ist alleine Aufgabe der Hausapotheken-Gesellschaft. Die Abgabe von Arzneimitteln und deren Einkauf wird über eine gesondert zu gründende Hausapotheken-Abgabegesellschaft abgewickelt, die eine selbständige Gesellschaft bürgerlichen Rechts darstellt.

§ 2 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaftspraxis führt den Namen:
Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dres.

Sie ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
2. Sitz der Gemeinschaftspraxis ist:
.....(Ort, Straße, Telefonnummer)
3. Die Ausübung der Praxis erfolgt ausschließlich vom Sitz der Gemeinschaftspraxis aus.
(Anmerkung 1)

§ 3 Materieller Wert

1. Fall 1: Aufnahme eines Partners/von Partnern in eine bestehende Praxis:

Dr./Dres. nimmt/nehmen Dr./Dres. in seine/ihre Praxis auf und bringt/bringen das Sachvermögen seiner/ihrer Praxis in die Gemeinschaft ein. Der Wert beläuft sich auf€.

Fall 2: Zusammenschluss bestehender Praxen zu einer Praxis:

Die Vertragspartner bringen das jeweilige Sachvermögen ihrer Praxen in die Gemeinschaft mit ein. Der materielle Wert des von Dr./Dres. und von Dr./Dres. eingebrachten Sachvermögens beläuft sich auf €, der Wert des von Dr./Dres..... eingebrachten Sachvermögens auf€.

2. Die Wertermittlung des Sachvermögens errechnet sich aus dem Verkehrswert der eingebrachten Gegenstände insbesondere der Praxiseinrichtung, der Büroeinrichtung, des Instrumentariums, der Geräte und Apparate, der Fachbibliothek sowie sonstiger Praxisgegenstände und dem Bestand an Arzneimitteln (Einkaufspreis ohne MwSt.), der zur Anwendung durch den Tierarzt bei Tieren bestimmt ist.

Lässt sich ein Verkehrswert der eingebrachten Gegenstände nicht feststellen, erfolgt die Wertermittlung des eingebrachten Praxisinventars wahlweise nach dem Buchwert oder nach demjenigen Wert, der sich aus einer linearen Abschreibung des eingebrachten Praxisinventars, bezogen auf die voraussichtliche tatsächliche Lebensdauer errechnet (Zeitwert).

Ausgangsbasis für die Berechnung des Verkehrs- oder Sachwertes des Praxisinventars sind die Anschaffungspreise ohne MwSt.

3. Das Ergebnis der Ermittlung des materiellen Wertes bedarf des Anerkenntnisses der Vertragspartner. Ist darüber keine Einigung zu erzielen, hat die Wertermittlung durch einen neutralen Schätzer zu erfolgen, dessen Entscheidung für beide Partner nach Maßgabe der §§ 317 und 319 BGB verbindlich ist.
4. Die von den Vertragspartnern eingebrachten Sachen sind in Einzelpositionen gegliedert listenmäßig zu erfassen und werden dem Vertrag unter Angabe des jeweiligen Wertes als Anlage beigefügt.
5. Die vom Partner / von den Partnern eingebrachten Sachen werden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu gleichen Teilen gemeinsames Eigentum und stehen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.
6. Soweit von Partnern eingebrachte Sachen unter Vorbehalts- oder Sicherungseigentum eines Dritten stehen, werden die Partner mit Inkrafttreten dieses Vertrages zu gleichen Teilen gemeinsame Besitzer, wobei die Besitzübergabe mit Inkrafttreten des Vertrages erfolgt.

Die Wertfeststellungen unter Vorbehalts- oder Sicherungseigentum stehenden Praxisinventars erfolgt nach Absatz 2 mit der Maßgabe, dass vom festgelegten Verkehrswert oder Zeitwert des Praxisinventars diejenigen Forderungen Dritter abzusetzen sind, zu deren Sicherheiten Vorbehalts- oder Sicherungseigentum begründet wurde.

7. Forderungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages verbleiben dem/den bisherigen Anspruchsberechtigten. Verbindlichkeiten aus dieser Zeit betreffen allein den/die bisherigen Schuldner.

8. Soweit die Partner nicht in die Gemeinschaft eingebrachte Gegenstände des Praxisinventars, Praxisräume oder dergleichen gemeinsam nutzen, treffen sie hierüber außerhalb dieses Vertrages eine Nutzungsvereinbarung, einschließlich der Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgeldes.

§ 4 Ideeller Wert

1. Fall 1: Aufnahme eines Partners/von Partnern in eine bestehende Praxis

Dr./Dres.bringt/bringen weiter die gesamte Klientel der Praxis in die Gemeinschaft ein. Die Festlegung des ideellen Wertes erfolgt nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 2. Er beläuft sich auf€.

Fall 2: Zusammenschluss bestehender Praxen

Dr./Dres. bringt/bringen weiter die gesamte Klientel ihrer Praxen in die Gemeinschaft ein. Der ideelle Wert ist für jede der sich zusammenschließenden Praxen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 2 festzustellen. Der Wert beläuft sich im Falle der Praxis Dr./Dres. auf€ und im Falle der Praxis Dr./Dres. auf€.

2. Der ideelle Wert ist mit 40% /bzw. % des Jahresdurchschnitts der Nettoumsätze aus kurativer Tätigkeit ermittelt aus den letzten drei Jahren festzusetzen.
(Anmerkung: Einnahmen aus staatlichen Aufträgen könnten nur dann in die ideelle Wertberechnung einbezogen werden, wenn die staatlichen Aufträge der Gemeinschaft für die Zukunft ungeschmälert erhalten blieben.)
In weitergehender vertraglicher Regelung ist dem ideellen Wert der kurativen Praxistätigkeit derjenige aus der Medikamentenabgabe hinzuzuaddieren, der sich mit 20/25% aus dem durchschnittlichen Jahresumsatz der vorangegangenen drei Jahre ermittelt.
3. Das Ergebnis dieser Wertermittlung bedarf des Anerkennnisses aller Vertragspartner.
4. Das Ergebnis dieser Wertermittlung ist schriftlich zu fixieren und dem Vertrag als Anlage beizufügen und von den Partnern zu unterzeichnen.

§ 5 Wertausgleich

Fall 1: Aufnahme eines Partners/von Partnern in eine bestehende Praxis

- a) Die Aufnahme des Partners/der Partner gegen Zahlung des anteiligen materiellen und ideellen Praxiswertes zum Zeitpunkt der Gründung der Gemeinschaftspraxis an den/die bisherigen Praxisinhaber.

oder:

- b) Der Erwerb des anteiligen materiellen und immateriellen Praxiswertes wird von dem/den in die Praxis aufgenommenen Partnerin durch eine verminderte Gewinnbeteiligung über einen Zeitraum von Jahren ausgeglichen (§ 13). Der gestundete Wertausgleich wird mit % p.a. verzinst.

Fall 2: Zusammenschluss von Praxen

die Ergebnisse der Wertermittlung nach §§ 3 und 4 werden einander gegenübergestellt.

Entweder

a) Die Differenz der festgestellten Werte nach §§ 3 und 4 ist durch einmalige Ausgleichszahlung zwischen den betroffenen Partnern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages auszugleichen.

oder:

b) Die Differenz der festgestellten Werte nach §§ 3 und 4 ist zwischen den betroffenen Partnern durch Verrechnung bei der Gewinnaufteilung nach § 13 auszugleichen. Für diesen Fall wird der jeweils gestundete Wertausgleich mit % p.a. verzinst.

§ 6 Pflichten und Beschlussfassung

1. Die tierärztliche Versorgung der Klientel der gegründeten Praxis erfolgt gemeinsam. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die an die Person eines Partners gebundenen staatlichen Aufträge, die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie
2. Die Aufträge des Klienten werden von der Gemeinschaftspraxis entgegengenommen und entsprechend der zwischen den Partnern getroffenen Vereinbarung über die Arbeitsteilung aufgeteilt. Dabei sind persönliche Wünsche einzelner Klienten über die Zuziehung eines bestimmten Partners nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich zum vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft im Sinne dieses Vertrages.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede Dienst- und Sachleistung aufzuzeichnen und dem/den Partnerin in geeigneter Form zum Zwecke der Rechnungsstellung zur Verfügung zu stellen. Soweit Dienst- und Sachleistungen Dritten nicht in Rechnung gestellt werden, ist hierzu das Einverständnis der/des Partner/s notwendig.
5. Grundsätzliche Entscheidungen über Fragen der Praxis oder deren Führung können nur gemeinsam getroffen werden.
6. a) Die büromäßige Verwaltung und Organisation der Praxis einschließlich der Buch- und Kassenführung wird entsprechend den gemeinsamen Vereinbarungen und unter jederzeitiger Offenlegung aller Vorgänge gegenüber dem/n Partner/n durch Dr. wahrgenommen.

oder z. B.

- b) Rechnungsstellung, Mahnwesen und Buchführung werden Verrechnungsstelle und Steuerberater übertragen.
- c) Die Disposition und Verantwortung für den Bereich des Arzneimiteleinkaufs obliegt Partner, für den Bereich des Instrumenteneinkaufs Partner etc.
7. In wöchentlichen/monatlichen gemeinsamen Besprechungen wird Bericht über Verantwortungsbereiche erstattet. Für Beschlüsse ist die Zustimmung aller Partner/die Mehrzahl der Stimmen der Partner erforderlich.

§ 7 Haftpflichtversicherung

Die Gemeinschaftspraxis schließt für alle Partner jeweils eine Berufshaftpflichtversicherung ab, die das Haftungsrisiko aus kurativer Praxistätigkeit abdeckt.

§ 8 Praxiseinnahmen

1. Alle Einnahmen aus der gemeinschaftlichen Praxis und aus den an die Person eines Partners gebundenen staatlichen Aufträgen mit Ausnahme der Schlachttier- und Fleischuntersuchung fließen ohne Abzug in eine gemeinsame Kasse.
2. Einnahmen aus einer zusätzlichen wissenschaftlichen, publizistischen oder Gutachtertätigkeit verbleiben dem jeweiligen Partner, soweit sie nicht innerhalb der Praxistätigkeit gefertigt werden.

§ 9 Einnahmen aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung/nebenberuflicher Tätigkeit

1. Die Einnahmen aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind grundsätzlich persönliche Einnahmen.
2. Hat Dr./haben Dres. aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung niedrigere Einnahmen oder keine Einnahmen als Dr./Dres., zahlt/zahlen Dr./Dres. unmittelbar an Dr./Dres. einen Ausgleichsbetrag aus, der unter Anwendung des jeweils gültigen Verteilerschlüssels gemäß § 13 Ziff. 6 ermittelt wird aus der Differenz zwischen den beiderseitigen Bruttoeinnahmen der Beschautätigkeit einschließlich der Wegstreckenentschädigung.
3. Erhält einer der beiden Partner wegen Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge der Arbeitgebers, findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung.

§ 10 Laufende Praxisausgaben

1. Die laufenden Ausgaben der Gemeinschaftspraxis werden aus den Praxiseinnahmen bestritten. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - a) Miete, Elektrizität und Heizung für Praxisräume einschließlich Garagen;
 - b) Instandhaltung und Renovierung der Praxisräume einschließlich Garagen;
 - c) Entschädigungszahlungen für die gemeinsame Nutzung der in die Gemeinschaft nicht eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände gemäß § 3 Absatz 8;
 - d) Betriebskosten einschließlich Reparaturen der in der Praxis benötigten Geräte;
 - e) Anschaffung der in der Praxis erforderlichen Instrumente, Arzneimittel, und Fachbücher, soweit sie der Anwendung aller Partner dienen;
 - f) Anschaffung und Instandhaltung der für die Praxisverwaltung benötigten Büroeinrichtungen, Büromaschinen, Karteien und des sonstigen Büromaterials;
 - g) Anschaffung von Geräten und Apparaten, die zur Ausübung der Gemeinschaftspraxis erforderlich sind;
 - h) Betriebskosten, Reparaturen und Bereifung der in der Praxis eingesetzten Kraftfahrzeuge einschließlich einer Kaskoversicherung und einer Insassenunfallversicherung;
 - i) Fremdkapitalzinsen;
 - j) Versicherungen (Berufsgenossenschaft, Haftpflicht, Kfz-Versicherung);
 - k) Umsatzsteuer und Kraftfahrzeugsteuer;
 - l) Personalkosten für Praxis personal, Büropersonal und Raumpflege;

2. Werden die für die Büroverwaltung, Telefondienst, Praxishilfe, Buch- und Kassenführung erforderlichen Tätigkeiten von Angehörigen der Vertragspartner geleistet, so ist mit diesen Angehörigen ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen und ein angemessenes, mit dem Partner abzustimmendes Entgelt zu gewähren.

§ 11 Anschaffungen

Die für die Praxis bestimmten Neuanschaffungen über 500,- € – ausgenommen Kraftfahrzeuge – bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses. Sie werden im Namen und für Rechnung der Gemeinschaft angeschafft.

§ 12 Kraftfahrzeuge

Die für die Praxisausübung erforderlichen Kraftfahrzeuge werden im Namen und für Rechnung der Gemeinschaft erworben.

Die Anschaffungs- und Betriebskosten sind im wirtschaftlichen Ergebnis von jedem Partner, für dessen persönlichen Gebrauch das jeweilige Kraftfahrzeug bestimmt ist, selbst zu tragen.

§ 13 Gewinn- und Verlustermittlung

1. Solange die Arbeit der Praxis zu gleichen Teilen von den Partnern getragen wird, erfolgt die Verteilung der Gewinne und Verluste auf die Partner zu gleichen Teilen (§ 13, Ziffer 6 a) oder gemäß § 13 Ziffer 6 b.
2. Im Falle nachhaltiger Veränderungen in der Leistungserbringung der Partner wird eine einvernehmliche Anpassung der Gewinnaufteilung nach billigem Ermessen zwischen diesen vereinbart.
3. Das Jahresergebnis wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch zum 31.03. des Folgejahres, ermittelt.
4. Entsprechend § 12 werden Gewinnanteile der Partner jeweils um die Kfz-Betriebs- und Anschaffungskosten gekürzt, die durch das Fahrzeug jedes einzelnen Partners verursacht sind.
5. Vom Gewinnanteil eines jeden Partners werden jährlich 5% einer Rücklage zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben und Anschaffungen bis zum Erreichen einer Gesamthöhe von € zugeführt.
6. Gewinne und Verluste werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 - a) bei erfolgter Wertausgleichzahlung durch die Partner (§ 5, Fall 1a+2a)
In absolut gleicher Höhe entsprechend der Anzahl der Partner;
 - b) bei Wertausgleich durch angepasste Gewinnverteilung (§ 5, Fall 1b+2b)
Der Wertausgleich als angepasste Gewinnverteilung wird innerhalb eines Zeitraums von Jahren vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Höhe der jeweils von den Partnern zu leistenden Ausgleichsbeträge wird folgender Gewinnschlüssel festgelegt:

PARTNER

	1	2	3
1. Jahr%%%
2. Jahr%%%
3. Jahr%%%
4. Jahr%%%
5. Jahr%%%

7. Jeder Partner ist berechtigt, monatlich einen in gemeinsamer Abstimmung festgelegten Vorschuss auf den mutmaßlichen Jahresgewinnanteil zu nehmen. übersteigt die Summe der genommenen Vorschüsse den Gewinnanteil, muss der überzahlte Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung an die Gesellschaft zurückgezahlt werden.

oder:

Die in der Rücklage angesammelten Beträge können auch zum Kassenausgleich verwandt werden, wenn die Summe der monatlichen Zahlungen an die Partner den jeweiligen Gewinnanteil überstiegen hat, der sich aufgrund des Jahresabschlusses für die Partner ermittelt.

§ 14 Urlaub, Dienstbefreiung

1. Jeder Vertragspartner hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von insgesamt 28 Kalendertagen. Während dieses Urlaubs vertreten sich die Vertragspartner gegenseitig ohne besondere Vergütung.
2. Nimmt ein Vertragspartner mit Zustimmung des/der anderen mehr als 28 Kalendertage Urlaub in Anspruch, so zahlt er aus seinem Gewinnanteil an den vertretenden Partner für jeden Kalendertag der zusätzlichen Abwesenheit ein Vertreterhonorar in Höhe von €. Die Höhe des Vertreterhonorars wird nach jeweils 5 Jahren erneut bestimmt.

oder (bitte streichen Sie die nicht gewählte Alternative):

Es wird ein Praxisvertreter bestellt, der aus dem Gewinnanteil des zu vertretenden Partners zu vergüten ist.

3. Bei Abwesenheit aus privaten, beruflichen (z.B. Fortbildung) oder berufspolitischen Gründen bis zur Dauer von drei Werktagen vertreten sich die Partner gegenseitig ohne besondere Vergütung. Bei einer längeren Abwesenheit zahlt der vertretene Partner an den Vertretenden für jeden Kalendertag der gesamten Abwesenheit ein Vertretungshonorar wie unter Ziff. 2. Soll die Dauer der Abwesenheit auf den Jahresurlaub angerechnet werden, so gilt die Bestimmung des Absatz 1.
4. Wochenende- und Feiertagsdienst sowie sonstiger Bereitschaftsdienst werden im Verhältnis der Partner im gleichen Turnus geregelt. Der Freizeitrhythmus kann bei Vorliegen besonderer Umstände einvernehmlich geändert werden.

§ 15 Berufliche Veranstaltungen

Die Vertragspartner geben sich gegenseitig in angemessenem und ausgewogenem Umfang Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung und an berufspolitischen Tagungen. Die dadurch bedingte Abwesenheit eines Partners soll insgesamt 2 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 16 Krankheit

1. Im Falle einer Erkrankung vertreten sich die Vertragspartner gegenseitig ohne besondere Vergütung bis zur Dauer von 7 Kalendertagen, bei mehrmaliger Erkrankung jedoch nur zweimal im Kalenderjahr.
2. Bei einer mehr als 7 Tage dauernden Erkrankung soll vom 8. Tag oder bei einer dritten Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahres vom 1. Tage an ein Praxisvertreter eingestellt werden, den der Erkrankte aus seinem Gewinnanteil zu tragen hat.

Stößt die Einstellung eines Vertreters auf unüberwindliche Schwierigkeiten, oder verzichtet der nicht erkrankte Partner darauf, ohne dass dadurch die Praxis beeinträchtigt wird, so hat der Erkrankte an seinen Partner von dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt an ein Vertretungshonorar in Höhe von € zu zahlen.

3. Jeder Vertragspartner hat bei Inkrafttreten des Vertrages eine Krankengeldtageversicherung abzuschließen, die die Aufwendungen für ein Vertreterhonorar gemäß Absatz 2 mindestens zu 80 % deckt.
4. Auf Wunsch des Erkrankten kann die Krankheitszeit auf den Jahresurlaub angerechnet werden. Für die anrechnungsfähige Urlaubszeit gilt die Urlaubsbestimmung des § 14 Ziff. 1.

§ 17 Schwangerschaft

1. Im Falle der Schwangerschaft einer Partnerin vertreten sich die Partner/innen im Rahmen des Zumutbaren und unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Vorgaben gegenseitig bis zu einer Dauer von zwei (*Alternative: vier*) Wochen im Jahr. Ist die Übernahme der Vertretung für die anderen Partner/innen unzumutbar oder unzulässig, können sie im Ausnahmefall die Bestellung eines Vertreters verlangen.
2. Nach Ablauf des Zeitraums nach Ziff. 1 haben die Partner/innen ein Wahlrecht dahingehend, ob sie
 - a) einen Vertreter einstellen wollen oder
 - b) die schwangerschaftsbedingt abwesende Partnerin über den vorgesehenen Zeitraum der kollegialen Vertretung hinaus weiterhin vertreten.
3. Die Kosten für die Vertretung in Ziff. 2 a) gehen im Innenverhältnis zu Lasten des Gewinnanspruchs der abwesenden Partnerin. Im Falle der kollegialen Vertretung (Ziff. 2 b) erhalten die anwesenden Partner/innen eine Entschädigung in Höhe des üblichen Vertretergehalts pro Vertretungstag zu Lasten der abwesenden Partnerin.

§ 18 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung, Konkurs oder Tod eines Partners sowie bei Einvernehmen aller Partner durch Abschluss eines Aufhebungs-/ Beendungsvertrages.

§ 19 Einvernehmliche Beendigung

Die Gemeinschaft findet ihr rechtliches Ende durch Einvernehmen aller Partner. Dies hat durch schriftliche Vereinbarung zu erfolgen, die den Zeitpunkt der Beendigung der Gemeinschaftspraxis festlegt. Die Abwicklung erfolgt gem. § 25 I.

§ 20 Ordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann von einem Partner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. (**Anmerkung 2**)

(Bitte Entscheiden Sie sich für eine der folgenden Alternativen und streichen die andere Alternative vollständig):

(Alternative 1)

2. Findet die Gemeinschaft aufgrund ordentlicher Kündigung oder aufgrund Einvernehmens zwischen den Partnern ihr rechtliches Ende, wird die Klientel unter Berücksichtigung der Klientenbindung, wie sie zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaftspraxis an die einzelnen Partner besteht, zur selbstständigen Praxisführung durch diese aufgeteilt. Sofern von den Vertragspartnern keine anderweitige Regelung getroffen wird, haben die Partner das Recht, die jeweils von ihnen in die Gemeinschaftspraxis eingebrachten Sachen im Einvernehmen mit den Übrigen zu entnehmen, wobei Einigkeit über den Entnahmewert zu erzielen ist. Eine Einigung ist ebenfalls zu erzielen über die Aufteilung der gemeinschaftlich angeschafften Gegenstände; lässt sich darüber kein Einvernehmen erzielen, so sind die strittigen Gegenstände zu veräußern und der Veräußerungserlös ist zu teilen.

(Alternative 2)

2. Das Recht der Praxisfortführung der bisherigen Gemeinschaftspraxis als Einzelpraxis bzw. als neuer Gemeinschaftspraxis liegt bei demjenigen Partner/denjenigen Partnern, dem/denen gegenüber die Kündigung ausgesprochen worden ist. Dieser übernimmt / diese übernehmen das Vermögen der Gemeinschaftspraxis ohne Liquidation. (**Anmerkung 3**)
Der/Die aus der Praxis ausscheidende/n Partner verpflichtet/n sich bei seinem/ihrer Ausscheiden aus der Gemeinschaftspraxis vor Ablauf von zwei Jahren nicht ohne Zustimmung des Partners/der Partner im Praxisgebiet der Gemeinschaft bestehend aus den Orten/Ortsteilen..... oder in eine andere Gemeinschaftspraxis einzutreten, soweit diese im bisherigen Gebiet der Gemeinschaftspraxis besteht oder errichtet wird. Für den Fall der Zuwiderhandlung vereinbaren die Vertragspartner eine Vertragsstrafe von € für jedes Jahr der Geltung des Wettbewerbsverbots. Weitergehende Ansprüche, u. a. auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
3. Die Vorschrift des Wettbewerbsverbots der Ziff. 2 gilt nicht
 - a) wenn der ausscheidende/die ausscheidenden Partner seine/ihre frühere, in die Gemeinschaft eingebrachte Praxis wieder in eigener Verantwortung weiterführen will/wollen.
 - b) wenn der ausscheidende/die ausscheidenden Partner eine bereits bestehende Vollerwerbspraxis übernehmen will/wollen.
 - c) wenn der Vertrag vom Ausscheiden wegen eines wichtigen Grundes, den der andere Partner zu vertreten hat, gekündigt worden ist.

§ 21 Außerordentliche Kündigung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat jeder Vertragspartner das Recht den Vertrag durch eingeschriebenen Brief ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Vorschriften oder den Sinn dieses Vertrages wegen sonstiger schwerwiegender Gründe, aus denen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. (grober Treueverstoß gegenüber dem/den Partnerin, grober Verstoß gegen berufs- und standesrechtliche Vorschriften, geschäftsschädigendes Verhalten).
2. Das Recht der Praxisfortführung liegt bei dem Partner/denjenigen Partnern, der/die den Auflösungs- oder Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat/haben. Im Zweifel entscheidet hierüber ein von der zuständigen Kammer einzusetzendes Schiedsgericht.
Im Übrigen finden die Regelungen des § 20 Alternative 2 Ziff. 2 und 3 sowie von § 25 I Ziff. 2, II Ziff. 2, sinngemäß Anwendung; Schadensersatzansprüche der die Praxis fortführenden Partner gegenüber dem ausscheidenden bleiben unberührt.

§ 22 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Besteht die Gesellschaft aus mehr als zwei Gesellschaftern, so kann ein Vertragspartner durch Mehrheitsbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der auch eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; der Ausschluss wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
2. Die Ansprüche des ausgeschlossenen Gesellschafters richten sich nach den Regelungen des § 20 Ziff. 2 Alternative 2 Schadensersatzansprüche der die Praxis fortführenden Partner bleiben unberührt.

§ 23 Invalidität

Kann ein Vertragspartner wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht mehr erfüllen, so hat der andere Partner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses zum Ende des Monats, in dem die dauernde Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist.

§ 24 Tod

Fall 1: – Praxis mit zwei Partnern

1. Beim Tod des Vertragspartners erlischt das Vertragsverhältnis.
2. Die Gemeinschaftspraxis wird für die Dauer des Sterbemonats und weiterer 3 Monate durch den überlebenden Partner weitergeführt. Er kann für diese Zeit einen Praxisvertreter einstellen. Ist die Einstellung eines Vertreters nicht möglich oder verzichtet der überlebende Partner darauf, so steht ihm ein Vertretungshonorar in Höhe von € zu. Die Kosten des Praxisvertreters oder das Vertretungshonorar für den überlebenden Partner gehen zu Lasten des an die Hinterbliebenen auszuzahlenden Gewinnanteils.

3. Für die Gewinnaufteilung gemäß § 13 während des unter § 24 Ziff. 2 genannten Zeitraumes und unter Abzug des Vertreterhonorars gelten folgende Bestimmungen:
- a) die Witwe/der Witwer oder – falls ein/e solche/r nicht vorhanden ist – die Kinder, die der Verstorbene ganz oder überwiegend (mehr als 50 %) unterhalten hat, erhalten die laufenden Gewinnanteile (einschließlich Außenstände), gemäß § 13 Absatz 6.
 - b) Ist die/der Verstorbene anstelle der unter Buchst. a) genannten Hinterbliebenen anderen Angehörigen ganz oder überwiegend zum Unterhalt verpflichtet, so erhalten diese weitere Unterhaltszahlungen bis zur Höhe der vom Verstorbenen bis zu seinem Tode gezahlten und nachgewiesenen Beträge.
 - c) Sind keine der unter Buchst. a) und b) genannten Anspruchsberechtigten vorhanden, so haben die Erben lediglich für den Sterbemonat Anspruch auf den laufenden Gewinnanteil (einschl. der Außenstände) des Verstorbenen gemäß § 13 Ziff. 1, 4 und 6.
4. Die gemäß § 13 Ziff. 5 der Rücklage zugeführten Gewinnanteile der/des Verstorbenen, soweit sie nach den Auszahlungen gemäß § 13 Absatz 7 und nach Tilgung aller zu Lebzeiten der/des Verstorbenen eingegangenen gemeinsamen Verbindlichkeiten noch Bestandteil dieser Rücklage sind, werden gemäß § 24 Ziff. 3 den Anspruchsberechtigten nach Ablauf des Sterbemonats ausgezahlt.
5. Die gemäß § 3 Absatz 8 vom Verstorbenen in die Gemeinschaft nicht eingebrachten, aber von der Gemeinschaft genutzten Einrichtungen und Gegenstände gehen in den Besitz der Erbberechtigten über. Im Falle der Veräußerung wird dem überlebenden Partner ein Vorverkaufsrecht eingeräumt.

Fall 2: – Praxis mit mehreren Partnern

Im Falle mehrerer Partner wird die Gemeinschaft fortgeführt. Die Gesellschafter beschließen über die Aufnahme eines neuen Partners gemeinsam.

Für die Dauer des Sterbemonats und weiterer drei Monate kann ein Praxisvertreter eingestellt werden. Ist die Einstellung eines Vertreters nicht möglich oder wird darauf durch die Partner verzichtet, so steht ihnen ein Vertretungshonorar für Vertretungstätigkeit in Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt für Praxisvertreter maßgeblichen Satzes zu. Die Kosten des Praxisvertreters oder das Vertretungshonorar für den/die Vertretung ausübenden Partner gehen zu Lasten des an die Hinterbliebenen auszahlenden Gewinnanteils.

Für die Gewinnaufteilung gemäß § 13 gelten die Bestimmungen des Falles analog.

§ 25 Verfahren bei Beendigung des Vertrages

I. Zeitablauf oder Einvernehmen

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Zeitablauf oder Einvernehmen wird die Praxis durch Dr./Dres. oder bei Wiederherstellung der früheren Praxen die an den Sitz der Gemeinschaftspraxis gemäß § 2 Ziff. 2 gebundene Teilpraxis durch Dr. Dr./Dres. weitergeführt.
2. Sofern nicht anders vereinbart, gehen alle gemäß § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 zur Gemeinschaftspraxis gehörenden Sachwerte in das Eigentum und den Besitz des/der die Praxis weiterführenden Partner/s über.
Der/die ausscheidende/n Partner hat/haben jedoch das Recht, die von ihm/ihnen in die Gemeinschaft eingebrachten Sachen im Einvernehmen mit dem/den übrigen Partner/n zu entnehmen, wobei Einigkeit über den Entnahmewert zu erzielen ist, der bei der Ermittlung

des an den/die ausscheidenden Partner auszuzahlenden anteiligen materiellen Praxiswertes zu berücksichtigen ist.

II. Ordentliche Kündigung

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ordentliche Kündigung oder Einvernehmen gemäß §§ 19, 20 hat der/die ausscheidenden Partner Anspruch auf:
 - a) den zustehenden Gewinnanteil gemäß § 13 Ziffern 1 und 4 unter Einbeziehung der Außenstände bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft,
 - b) seinen/ihren gemäß § 13 Absatz 5 der Rücklage zugeführten Gewinnanteil/e, nach Abzug von Auszahlungen gemäß § 13 Absatz 7 und nach Abzug der anteiligen gemeinsamen Verbindlichkeiten der Gemeinschaft,
 - c) den anteiligen materiellen Wert der Praxis, der zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft in einer Auseinandersetzungsbilanz festzustellen ist, in den Fällen des § 20 Ziff. 2 Alternative 1 (Aufteilung der Klientel zur selbständigen Praxisweiterführung),
 - d) den jeweiligen Anteil sowohl des materiellen als auch des immateriellen Wertes der Praxis, der zum Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinschaft in einer Auseinandersetzungsbilanz festzustellen ist, in den Fällen des § 20 Ziff 2, Alt 2 (Wettbewerbs verbot).
2. Wurde bei Begründung der Gemeinschaftspraxis ein Wertausgleich über eine unterschiedliche Gewinnbeteiligung vereinbart, (§ 5, 13 Ziff. 6) und findet die Gemeinschaft vor Erreichen des Wertausgleichs ihr rechtliches Ende, so ist der noch ausstehende Differenzbetrag bei dem ermittelten anteiligen materiellen und ideellen Praxiswert in Abzug zu bringen.
3. Bei der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist neben dem materiellen Wert (gemäß § 3) als ideeller Praxiswert (gemäß § 4) ein Betrag von 40 % des in den letzten 3 Geschäftsjahren durchschnittlich erzielten Jahresumsatzes (Netto) aus kurativer Praxistätigkeit hinzuzuaddieren. Der ideelle Wert der Arzneimittelabgabe, der mit 20/25 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (Netto) der letzten 3 Jahre ermittelt wird, ist in der Hausapothekenabgabegesellschaft zu regeln.

Erfolgt die Übernahme zu einem Zeitpunkt an dem die Gemeinschaftspraxis noch nicht 3 Jahre bestanden hat, so wird der entsprechend kürzere Zeitraum seit Bestehen der Praxis zugrunde gelegt.

III. Außerordentliche Kündigung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch außerordentliche Kündigung gemäß § 21 hat der aus der Gemeinschaft ausscheidende Partner die gleichen Ansprüche wie unter § 25 II Ziff. 1-3. Das Recht eines Partners, dem aus einem die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Grunde ein Schaden entstanden ist, gegen den anderen Partner Ersatzansprüche zu stellen, bleibt unberührt.

IV. Invalidität

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit eines Partners gemäß § 23 hat der Arbeitsunfähige die gleichen Ansprüche wie in § 25 II Ziff 1a-c, II Ziff. 3.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Anlagen, die diesem Vertrag beigelegt werden, sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform, durch die sie Bestandteil dieses Vertrages werden. Ebenso bedürfen Änderungen des Vertrages der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein oder werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Kosten, die durch den Abschluss, den Vollzug oder die Beendigung dieses Vertrages entstehen, gehen zu Lasten der Gemeinschaftspraxis.
5. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages ist der Schlichtungsausschuss der zuständigen Tierärztekammer anzurufen, der binnen eines Monats nach Anrufung über den Streitfall entscheiden muss. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens gehen zu Lasten der Gemeinschaftspraxis.
6. Bei besonderer Eilbedürftigkeit einer Entscheidung oder bei erfolglos gebliebener Schlichtung gemäß Ziff. 5 oder in Fällen, die eine Schlichtung aussichtslos erscheinen lassen, können die ordentlichen Gerichte unmittelbar angerufen werden. Die Kosten für einen solchen Rechtsstreit gehen entsprechend dem gerichtlichen Kostenentscheid zu Lasten der Vertragspartner.
7. Zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Gemeinschaftspraxis befindet.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

....., den

Dr. Dr. Dr.

Anmerkungen:

Anmerkung 1: Wenn eine Zweit- bzw. Zweigpraxis vorhanden ist, kann der Zusatz: „und von folgendem/n Standort/en aus.“ Hinzugefügt werden. Bitte beachten Sie dafür aber die Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie die einschlägigen Bestimmungen in den jeweiligen Berufsordnungen der Tierärztekammern der Länder.

Anmerkung 2: auch andere Fristen (länger oder kürzer) sind möglich, z.B. 3 Monate zum Quartalsende/ einem Jahr zum ende eines Kalenderjahres etc.

Anmerkung 3: Sollte es sich um den Fall handeln, dass ein „Juniorpartner“ in die Gemeinschaftspraxis des „Seniorpartners“ aufgenommen wird, kann ggf. die Alternative aufgenommen werden, dass diese Regelung erst dann greift, wenn die die Gemeinschaft zwei bzw. drei Jahre bestanden hat. Ansonsten könnte es zu der ggf. ungewollten Konstellation kommen, dass wenn die Zusammenarbeit nicht funktioniert und der Seniorpartner zum frühest möglichen Kündigungstermin kündigt, der Seniorpartner ausscheiden müsste, da der Juniorpartner dann die Praxis weiterführen darf.